

Sehr geehrte Damen,  
Sehr geehrte Herren,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Juni 2007
- Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Kontrollbesuche der Steuerfahndung bei Bordellbesitzern zulässig
- Rückwirkende Feststellung eines Arbeitsverhältnisses kann Einkommen mindern
- Kostenerstattung für Terminversäumnis nur im Rahmen eines Behandlungsvertrags
- Unerlaubte Zuweisung gegen Entgelt
- Für die Steuervergünstigung muss Wirtschaftsgut beim Übertragenden und beim Erwerber zum Betriebsvermögen gehören
- Wertermittlung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften
- 1 %-Regelung für private Pkw-Nutzung verfassungsgemäß
- Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009
- Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer eines Hochschulprofessors nicht mehr abzugsfähig
- Ausfall eines Darlehens nach Veräußerung des Gesellschaftsanteils einkommenssteuerrechtlich nicht relevant
- Behindertenpauschbetrag verfassungsgemäß
- Emissionsdisagio ist als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren
- Höhere Steuerermäßigung für Eheleute mit gewerblichen Einkünften möglich
- Kein Splitting für eingetragene Lebenspartner
- Kosmetische Operationen nur mit vorab erstelltem amtsärztlichem Gutachten steuerlich abzugsfähig
- Kosten für Jubiläumsparty eines Geschäftsführers wegen positiver Auswirkung auf erfolgsabhängige Vergütung abzugsfähig
- Kürzung des Vorwegabzugs bei nachträglicher Lohnzahlung
- Nachträgliche Bildung einer Ansparabschreibung nur zwei Jahre lang möglich
- Passivierung von Verpflichtungen aus harten Patronatserklärungen
- Renovierung einer Hausfassade vor dem 1.1.2006 keine haushaltsnahe Dienstleistung
- Schuldübernahme als Anschaffungskosten bei vorzeitiger Erbaueinmündung
- Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer
- Unternehmensteuerreform 2008 - Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer
- Unterschied zwischen steuerbegünstigter kurzfristiger Betriebsaufgabe und langfristiger Betriebsabwicklung
- Vermittlungsprovisionen für Versicherungen auch bei Privatpersonen steuerbar
- Widerruf der Zustimmung zum Realsplitting als neue Tatsache
- Zweifache Abwertung von zweifelhaften Darlehensforderungen in der Bilanz möglich
- Keine Unternehmensidentität bei neuem Personal und neuem Kundenkreis
- Schlüsselfertige Gebäudeherstellung eines Ingenieurs ist gewerbliche Tätigkeit
- Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer
- Zulagenbegünstigung für mit gebrauchten und neuen Teilen hergestellte Wirtschaftsgüter
- Verschärfte Regeln für offenlegungspflichtige Unternehmen
- Kirchenbehörde bei Einwendungen gegen kirchensteuerliche Bemessungsgrundlage im Vorverfahren allein zuständig
- Leistungen aus Lebensversicherungen auf Namen des Gesellschafters erhöhen Einkommen einer GmbH
- Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Körperschaftsteuer
- Mineralölsteuervergütung für in Viehtransporter verwendetes Gasöl
- Terrorversicherung stellt umlagefähige Betriebskosten dar
- Umstellung der Wärmeversorgung während des laufenden Mietverhältnisses nur mit Zustimmung der Mieter möglich
- Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen

- Anspruch auf Pflegegeld auch bei Wohnsitzwechsel ins EU-Ausland
- Beweislast für offene Überstundenanordnung beim Arbeitnehmer
- Anforderungen an die Bezeichnung des Leistungsempfängers
- Umsatzsteuerpflicht bei Erwerb einer Yacht innerhalb der EU
- Vergütungen eines Umzugsunternehmens für zurückgegebene Umzugskartons sind keine Entgeltminderung
- Verwendung von Leistungsbezügen bei Übernahme der Erschließungsverpflichtung einer Gemeinde
- Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach Beendigung der Organschaft
- Cabriolet: Wassereintritt in Waschanlage kein dauerhaft beeinträchtigender Mangel
- Preisangaben auf Internetseite für Online-Versand müssen Mehrwertsteuer und Versandkosten ausweisen

Mit freundlichen Grüßen

Dostal & Rettig  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

**Termine Juni 2007**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.6.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

**Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

### **Kontrollbesuche der Steuerfahndung bei Bordellbesitzern zulässig**

Die Steuerfahndung ist grundsätzlich berechtigt, an Prostituierte vermietete Räumlichkeiten zu betreten. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs. In dem Verfahren hatte sich der Vermieter gegen eine Durchsuchung zur Wehr gesetzt.

Nach Ansicht des Gerichts sind solche Maßnahmen zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle zulässig und berechtigt. Die Verwaltung darf darüber hinaus bei solchen Kontrollbesuchen die Prostituierten veranlassen, ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **Rückwirkende Feststellung eines Arbeitsverhältnisses kann Einkommen mindern**

Zuweilen werden freie Mitarbeiter für gleiche Arbeiten besser vergütet als Angestellte. Dafür besitzen sie keinen Anspruch auf dauerhafte Beschäftigung.

Das Bundesarbeitsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem diese Aspekte eine Rolle spielten: Ein Musikarchivar war von einer Rundfunkanstalt befristet als freier Mitarbeiter beschäftigt worden. Kurz vor Ablauf machte er geltend, sein Beschäftigungsverhältnis sei in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis, so dass er einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung besitze. Die Rundfunkanstalt beantragte Klageabweisung, machte aber für den Fall, dass doch ein Arbeitsverhältnis vorliegen sollte, Ansprüche auf Rückzahlung der zu viel gezahlten, über die Arbeitnehmervergütungen hinausgehenden Beträge geltend.

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht folgende Grundsätze aufgestellt:

Haben Vertragsparteien ein freies Mitarbeiterverhältnis vereinbart, so ist das Vertrauen eines Beschäftigten, freier Mitarbeiter zu sein, grundsätzlich schützenswert. Der Dienstherr kann nicht unter Berufung darauf, es habe in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis vorgelegen, gezahlte Vergütungen anteilig zurückverlangen.

Wenn der Mitarbeiter jedoch selbst Klage erhebt und für einen bestimmten Zeitraum die Einordnung des Rechtsverhältnisses als Arbeitsverhältnis geltend macht, gibt er zu erkennen, dass er das Rechtsverhältnis nicht nach den Regeln der freien Mitarbeit, sondern nach Arbeitsrecht behandelt wissen will. Wenn der Arbeitgeber dem entspricht und das Rechtsverhältnis folglich vergütungsrechtlich als Arbeitsverhältnis behandelt, kann der Arbeitnehmer keinen Vertrauensschutz geltend machen.

Ein Mitarbeiter, der die Einordnung eines Rechtsverhältnisses als Arbeitsverhältnis geltend macht, muss abschließend erklären, für welche Zeit er von einem Arbeitsverhältnis ausgeht. Nur insoweit braucht er dann mit einer Rückabwicklung zu rechnen. Mit der zwingend gebotenen Festlegung ist der Verzicht auf eine Geltendmachung der Arbeitnehmereigenschaft für weiter zurückliegende Zeiträume verbunden.

### **Kostenerstattung für Terminversäumnis nur im Rahmen eines Behandlungsvertrags**

Die Ärzte können mit Patienten für sog. Igel-Leistungen Verträge über Exklusivtermine abschließen. Diese Leistungen müssen die Patienten aus eigener Tasche zahlen. In diesem Behandlungsvertrag sollte eine Vereinbarung enthalten sein, die den Patienten zur Zahlung des Arzthonorars auch bei unentschuldigtem Versäumen des Behandlungstermins verpflichtet.

Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Nettetal sind entsprechende Behandlungsverträge rechtmäßig. Im entschiedenen Fall wurde eine Frau zur Zahlung von 1.300 € Honorar an ihren Zahnarzt verurteilt, da sie trotz des angesetzten Exklusivtermins nicht erschienen war. Nach Ansicht des Gerichts blieb ihre Zahlungspflicht bestehen, weil sich der Arzt mit der Vereinbarung des Exklusivtermins verpflichtet hatte, den Patienten nicht warten zu lassen. Eine Weitergabe des Termins an einen anderen Patienten war ihm auf Grund der ausschließlichen Reservierung nicht möglich.

**Hinweis:** Werden Exklusivtermine mit Patienten vereinbart, sollte vorher ein Behandlungsvertrag mit der nötigen Zahlungsvereinbarung abgeschlossen werden

### **Unerlaubte Zuweisung gegen Entgelt**

Die Überweisung von Patienten darf durch einen Arzt nicht gegen Entgelt oder einen anderen Vorteil erfolgen. Diese Regelung wird vielfach missachtet. Häufig versuchen die Beteiligten, die Vorteilsgewährung durch verschiedene Konstrukte zu verdecken.

Mit der kürzlich erfolgten Einführung der Teilgemeinschaft eröffnet sich eine weitere Spielart. Berufsausübungsgemeinschaften müssen nun nicht mehr das gesamte Leistungsspektrum umfassen, sondern es ist auch möglich, angekündigte und auf Dauer angelegte systematische „Teil-Gemeinschaftspraxen“, „Teil-Partnerschaften“ oder sonstige „Teil-Kooperationsgemeinschaften“ zu bilden. Ärzte, die an ihrer (Einzel-) Praxis festhalten wollen, können also für die Erbringung bestimmter Leistungen (Teil-) Kooperationen eingehen. Bei allen Kooperationsformen wird im Wege einer Gesamtbetrachtung beurteilt, ob im Sinne der Berufsordnung eine gemeinsame Berufsausübung vorliegt. Kriterien sind:

- Wille zur gemeinsamen Berufsausübung in einer auf Dauer angelegten systematischen Kooperation
- schriftlicher Gesellschaftsvertrag
- Außenankündigung der Gesellschaft
- Behandlungsvertrag, Abrechnung und Haftung durch die Gemeinschaft
- gemeinsamer Patientenstamm
- mehr oder minder gleiche Rechte und Pflichten der beteiligten Ärzte

Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Vereinbarung einer „Kooperation“ gegen das oben genannte Verbot der Zuweisung gegen Entgelt verstoßen.

Ein Verstoß hat weitreichende Konsequenzen:

Steuerrechtlich besteht die Gefahr, dass das zuständige Finanzamt erhaltene Zahlungen als umsatzsteuerpflichtige Provisionszahlungen deklariert. Die Zahlungen führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, die der Gewerbesteuer unterliegen. Auch geringfügige gewerbliche Gewinne färben dann auf die nicht-gewerblichen Einkünfte ab und qualifizieren sie um, so dass die Gesellschaft mit den gesamten Gewinnen gewerbesteuerpflichtig wird. In einem eventuellen berufsgerichtlichen Verfahren drohen Geldbußen, zusätzlich besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs.

### ***Für die Steuervergünstigung muss Wirtschaftsgut beim Übertragenden und beim Erwerber zum Betriebsvermögen gehören***

Geht Betriebsvermögen im Wege der Schenkung oder der Erbschaft auf den Erwerber über, wird diesem unter bestimmten Voraussetzungen ein hoher Freibetrag bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gewährt. Diese Regelung gilt noch bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Erbschaftsteuergesetzes.

Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, dass die Begünstigung nur für Wirtschaftsgüter gilt, die sowohl beim Erblasser oder Schenker als auch beim Erwerber Betriebsvermögen sind. Es reicht nicht aus, dass ein Wirtschaftsgut erst beim Erwerber Betriebsvermögen wird.

### ***Wertermittlung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften***

Zur Wertermittlung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften ist bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Erbschaftsteuergesetzes das sog. Stuttgarter Verfahren anzuwenden. Neben einem Vermögenswert ist der gewichtete Durchschnittsertrag der Kapitalgesellschaft auf Grundlage der drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre zu ermitteln.

Im Rahmen einer Schenkungsteuererklärung ermittelte der Beschenkte den Wert von GmbH-Anteilen im Jahr 1999 nach diesen Vorschriften. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht und bezog den gestiegenen Durchschnittsertrag des Jahres der Schenkung der GmbH-Anteile in die Berechnung ein.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Das Bundesverfassungsgericht habe zwar die Berechnung als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, die Weiteranwendung des bisherigen Rechts aber bis zum 31.12.2008 zugelassen. Selbst bei einer Übertragung von Anteilen zum Ende eines Jahres - wie im entschiedenen Fall - ist der Ertragswert nach den Ergebnissen der vor dem Jahr der Übertragung abgelaufenen Wirtschaftsjahre zu ermitteln.

### ***1 %-Regelung für private Pkw-Nutzung verfassungsgemäß***

Für die pauschale Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs wird monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs angesetzt. Diese Regelung ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Steuerbürgern und der Verwaltung.

Auch der erneute Versuch eines Betroffenen, die Verfassungswidrigkeit dieser Bewertungsmethode geltend zu machen, ist gescheitert. Der Bundesfinanzhof verweist kurz und knapp auf die Möglichkeit des Gesetzgebers, aus Praktikabilitätsgründen andere Bewertungsmethoden zuzulassen. Solche Bewertungsmethoden sind auch zulässig, wenn das Ergebnis nicht dem steuerlichen Teilwert entspricht.

### ***Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009***

Im Rahmen der Änderungen der Unternehmensteuern soll die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen reformiert werden. Diese Einkünfte werden mit einheitlich 25 % besteuert. Soweit die Kapitalertragsteuer an der Quelle von ebenfalls 25 % einbehalten wurde, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten. Das bisher gültige Halbeinkünfteverfahren fällt weg.

Neben Zinsen und Dividenden fallen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unter die Kapitaleinkünfte und damit unter die Abgeltungsteuer, soweit diese nach dem 31.12.2008 erworben werden. Veräußerungsgewinne aus „Alt-Kapitalanlagen“ sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen greift die Abgeltungsteuer nicht, sondern die Kapitaleinkünfte werden im Veranlagungsverfahren dem persönlichen Steuersatz unterworfen (Veranlagungsoption). Sowohl bei der Veranlagung als auch bei der Abgeltungsteuer kommt nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €) zum Ansatz. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wegen des besonderen Steuersatzes von 25 % können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste aus Kapitalvermögen werden vorgetragen und mit positiven Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet.

### ***Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer eines Hochschulprofessors nicht mehr abzugsfähig***

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nur in besonderen Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Bis zum 31.12.2006 war der Ansatz der Aufwendungen bis zu 1.250 € jährlich möglich, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betrug oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Die betragsmäßige Beschränkung galt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete.

Ab dem 1.1.2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur noch abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Zur Frage, wo bei einem Hochschulprofessor mit umfangreicher Nebentätigkeit der Mittelpunkt der Betätigungen liegt, entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg wie folgt: Übt ein Professor eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, die ihn verpflichtet, seinem Dienstherrn seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, liegt der Mittelpunkt der gesamten Betätigungen grundsätzlich in der Universität und nicht im häuslichen Arbeitszimmer, selbst wenn der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

### ***Ausfall eines Darlehens nach Veräußerung des Gesellschaftsanteils einkommenssteuerrechtlich nicht relevant***

Der Verlust eines Gesellschafterdarlehens ist bei wesentlicher Beteiligung als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung zu behandeln. Dadurch kann ein Liquidations- oder Veräußerungsverlust entstehen, der steuerlich zu berücksichtigen ist. Voraussetzung ist, dass die Darlehensgewährung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gewährung bzw. Weitergewährung des Darlehens bereits insolvenzreif ist (sog. Krisendarlehen).

Das Finanzgericht München hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Gesellschafter gewährte 1995 der GmbH ein Darlehen. Teilbeträge wurden 1996 und 1998 zurückgezahlt. Ende 1996 schied der Gesellschafter aus der GmbH aus. Das zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Darlehen ließ er stehen. 1999 unterschrieb er eine Rangrücktrittserklärung. Durch Rangrücktritt verpflichtet sich ein Darlehensgeber, seine Darlehensforderung nur aus einem die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigenden Vermögen zurück zu verlangen. Nachdem die Gesellschaft 2001 aufgelöst und 2003 im Handelsregister gelöscht wurde, machte der Darlehensgeber den Ausfall des Darlehens als Veräußerungsverlust für 1996, dem Jahr seines Ausscheidens, geltend.

Das Finanzgericht folgte diesem Antrag nicht. Nach seiner Ansicht stand der endgültige Ausfall des Restdarlehens nicht erst zum Zeitpunkt der Auflösung der GmbH, sondern bereits bei Unterzeichnung der Rangrücktrittserklärung im Jahr 1999 fest. Da der Darlehensgeber ab 1996 nicht mehr Gesellschafter war, habe er das Darlehen ab diesem Zeitpunkt der Gesellschaft wie ein fremder Dritter gewährt. Dann könnten keine zu einem Veräußerungsverlust führenden nachträglichen Anschaffungskosten mehr entstehen. Derartige Verluste seien der einkommensteuerrechtlich nicht relevanten Privatsphäre zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Behindertenpauschbetrag verfassungsgemäß***

Behinderte Menschen können Aufwendungen, die mit ihrer Behinderung zusammenhängen, bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Weisen sie die Aufwendungen nicht einzeln nach, so wird ein Pauschbetrag gewährt, der bis zu 3.700 € pro Jahr betragen kann. Der Pauschbetrag richtet sich nach dem vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungsgrad.

Die Beschwerde eines Behinderten, die Pauschbeträge müssten jeweils den Lebenshaltungskosten angepasst werden, hatte der Bundesfinanzhof im Jahr 2003 zurückgewiesen. Das Gericht war der Ansicht, dass höhere Aufwendungen individuell nachgewiesen werden können, so dass der Gesetzgeber die Pauschbeträge nicht jeweils anpassen muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht angenommen.

### **Emissionsdisagio ist als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren**

Der Emittent von Inhaberschuldverschreibungen ist verpflichtet, die Schuldverschreibung mit dem über dem vereinnahmten Ausgabebetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Die vorzunehmende aktive Rechnungsabgrenzung mit dem Ziel einer periodengerechten Gewinnermittlung führt zu einer zeitbezogenen erfolgsmäßigen Verteilung des Minderbetrags. Diese Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Bei der verbrieften Verpflichtung zur Zahlung eines Erfüllungsbetrags handelt es sich um eine „Ausgabe“. Sie setzt keinen Zahlungsvorgang voraus, sondern kann auch in der Einbuchung einer Verbindlichkeit bestehen. Ein in diesem Zusammenhang vereinbartes Emissionsdisagio stellt Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag dar. Es ist wirtschaftlich als Mittel zur Feinabstimmung des Zinses im Sinne einer zusätzlich geleisteten Vergütung für die Kapitalüberlassung anzusehen. Ein Disagio korrigiert die in Form laufender Zinsen gewährte Vergütung und stellt damit einen Teil des Effektivzinses dar.

Das bei der Begebung gewährte Emissionsdisagio beruht darauf, dass die vom Emittenten zu leistenden Zinszahlungen hinter dem aktuellen Marktzins für vergleichbare Finanzierungen zurückbleiben. Es ist eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem Disagio und der vom Emittenten für die erfolgte Kapitalüberlassung zu erbringende Leistung vorhanden.

### **Höhere Steuerermäßigung für Eheleute mit gewerblichen Einkünften möglich**

Für Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb ermäßigt sich die Einkommensteuer grundsätzlich um das 1,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Sind noch positive andere Einkünfte vorhanden, darf die Steuerermäßigung nicht höher sein als die Einkommensteuer, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Wenn negative andere Einkünfte vorhanden sind, ist die Berechnung der Steuerermäßigung zuweilen schwierig.

Der Bundesfinanzhof hatte über den Fall eines Ehepaares zu entscheiden, das im Jahr 2001 - vereinfacht dargestellt - folgende Einkünfte hatte:

	Ehemann	Ehefrau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	160.000 DM	
andere Einkünfte	- 90.000 DM	150.000 DM
Summe der Einkünfte	70.000 DM	150.000 DM

Das Finanzamt ließ die Steuerermäßigung nur zu einem Bruchteil zu, weil die Summe der Einkünfte des Ehemanns niedriger war als seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Hiergegen wehrten sich die Eheleute und der Bundesfinanzhof entschied zu ihren Gunsten. Er verrechnete die negativen anderen Einkünfte des Ehemannes mit den positiven Einkünften der Ehefrau. Dadurch hatte der Ehemann - für diese Berechnung - ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Steuerermäßigung erfolgte in voller Höhe.

**Hinweis:** Das Bundesfinanzministerium wendet diese für Eheleute günstige Rechtsprechung noch nicht an.

### **Kein Splitting für eingetragene Lebenspartner**

Eingetragene Lebenspartner haben nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keinen Anspruch auf Anwendung des Splittingtarifs. Sie sind einzeln zur Einkommensteuer zu veranlagern. Die Einkommensteuer ist nach der Grundtabelle zu berechnen. Es verstößt weder gegen das europarechtliche noch gegen das völkerrechtliche Diskriminierungsverbot, dass sie nicht wie Ehegatten zwischen getrennter und Zusammen-Veranlagung wählen können.

Der Gesetzgeber hat das Splittingverfahren ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt. Dies entspricht der im Grundgesetz verankerten Institutsgarantie für die Ehe. Diese verpflichtet den Staat, die Ehe, nicht aber andere Lebensformen, zu schützen und zu fördern. Daraus resultiert auch die Berechtigung, Ehen im Vergleich zu anderen Lebensgemeinschaften steuerlich zu begünstigen.

Ein Verstoß gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegte „allgemeine Diskriminierungsverbot“ ist nicht feststellbar. Genauso wenig liegt ein Verstoß gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vor, denn die Anwendung des Splittingtarifs ist kein von der EMRK anerkanntes Recht, seine Versagung gegenüber einzelnen Personen nicht völkerrechtswidrig.

### **Kosmetische Operationen nur mit vorab erstelltem amtsärztlichem Gutachten steuerlich abzugsfähig**

Die Grenze zwischen medizinisch zwingend notwendigen und anderen Eingriffen ist bei kosmetischen Operationen besonders schwer zu ziehen. Ob die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen sind, hängt deshalb davon ab, dass durch ein amtsärztliches Gutachten im Voraus die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen wird. Darauf weist der Bundesfinanzhof noch einmal ausdrücklich hin.

Eine Patientin hatte sich Fett absaugen und Augenlider liften lassen. Erst nachdem das Finanzamt die Aufwendungen nicht zum Abzug zugelassen hatte, wurden im Einspruchsverfahren fachärztliche Atteste vorgelegt.

Das Gericht erinnert daran, dass bei Zweifeln an der medizinischen Notwendigkeit ein vor dem Eingriff erstellter amtsärztlicher Nachweis erforderlich ist. Die Beschaffung eines solchen Gutachtens sei zumutbar.

### ***Kosten für Jubiläumsfest eines Geschäftsführers wegen positiver Auswirkung auf erfolgsabhängige Vergütung abzugsfähig***

Aufwendungen für ein Gartenfest nur mit Mitarbeitern anlässlich eines 25-jährigen Dienstjubiläums können abzugsfähige Werbungskosten sein. Dies gilt auch, wenn dieses Fest im häuslichen Garten des Arbeitnehmers ausgerichtet wird. Mitentscheidend für diese Beurteilung durch den Bundesfinanzhof war die Tatsache, dass der angestellte Geschäftsführer etwa zwei Drittel seiner Gesamtbezüge in Form einer gewinnabhängigen Tantieme bezog.

Grundsätzlich gehören Aufwendungen im Zusammenhang mit Geburtstagsfeiern und Dienstjubiläen zu den nichtabzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung. Auch die Ausrichtung einer solchen Feier in der privaten Sphäre deutet auf eine private Mitveranlassung hin. Im geschilderten Fall sah das Gericht jedoch die berufliche Veranlassung derart im Vordergrund, dass ein Abzug der Aufwendungen zugelassen wurde. Die Feier habe zur Motivation der ihm unterstellten Arbeitnehmer gedient und Einfluss auf seine erfolgsabhängige Vergütung gehabt. Das war für eine Abzugsfähigkeit der Kosten ausreichend.

### ***Kürzung des Vorwegabzugs bei nachträglicher Lohnzahlung***

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen auch für Veranlagungszeiträume nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu kürzen, wenn nachträglich Arbeitslohn an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird und der Arbeitnehmer durch arbeitgeberfinanzierte Zukunftssicherungsleistungen oder Altersversorgungsansprüche begünstigt worden ist.

### ***Nachträgliche Bildung einer Ansparabschreibung nur zwei Jahre lang möglich***

Die Bildung einer Ansparabschreibung soll zukünftige Investition erleichtern. Das schließt nicht aus, die Rücklage noch zu bilden, wenn die Bilanz für das Jahr der Rücklage nach der Investition aufgestellt wird. Die nachträgliche Inanspruchnahme der Rücklage erfordert jedoch die hinreichende Konkretisierung der seinerzeit geplanten Investition.

Darüber hinaus ist sie ausgeschlossen, wenn sie später als zwei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter erfolgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofs typisierend und unwiderleglich das Fehlen des verlangten Finanzierungszusammenhangs vermutet.

### ***Passivierung von Verpflichtungen aus harten Patronatserklärungen***

Im Gegensatz zu „weichen“ Patronatserklärungen verpflichtet sich der Patron bei einer „harten“ Patronatserklärung, für die Verbindlichkeiten des Schuldnerunternehmens rechtlich einzustehen. Die Verpflichtung kann gegenüber dem Schuldner oder seinen Gläubigern abgegeben werden. Sie führt zu einem unmittelbar durchsetzbaren Anspruch gegen den Patron.

Eine derartige Einstandsverpflichtung führt bei einem Unternehmen aber erst dann zu einer Passivierungspflicht, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme ernsthaft droht. Sie wiederum muss zur Folge haben, dass sich das Betriebsvermögen des einstandspflichtigen Unternehmens unmittelbar vermindert.

Diese Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

### ***Renovierung einer Hausfassade vor dem 1.1.2006 keine haushaltsnahe Dienstleistung***

Die Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung, wie der Bundesfinanzhof festgestellt hat. Dies gilt zumindest bis zum Veranlagungszeitraum 2005. Dabei wird auf den Grundsatz verwiesen, dass Gegenstand von haushaltsnahen Dienstleistungen nur Tätigkeiten sein können, die einen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Dieser fehlt bei einer Fassadenrenovierung.

Ab 2006 sind ausdrücklich auch Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt.

### ***Schuldübernahme als Anschaffungskosten bei vorzeitiger Erbauseinandersetzung***

Ein Vater hatte seinen Sohn und seine Töchter gemeinsam als Erben eingesetzt und verfügt, dass die Erbengemeinschaft über einen Zeitraum von zehn Jahren bestehen bleiben sollte. Eine Tochter schied nach zwei Jahren gegen Abfindung aus der Erbengemeinschaft aus. Fünf Jahre nach dem Tod des Vaters wurde die Erbengemeinschaft auf Grund eines notariellen Erbauseinandersetzungsvertrags aufgelöst. Die Tochter erhielt aus der Erbmasse ein Hotel, zahlte für die darauf lastenden Verbindlichkeiten von rd. 232.000 € allerdings nur 82.000 €. Der Sohn zahlte die restlichen Verbindlichkeiten von rd. 150.000 € und erhielt dafür den übrigen Grundbesitz nebst

darauf lastenden Verbindlichkeiten. Das Finanzamt lehnte es ab, die vom Sohn übernommenen Verbindlichkeiten von 150.000 € steuerlich zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof wertete die übernommenen Verbindlichkeiten als Anschaffungskosten für die in der Erbaueinandersetzung übernommenen Grundstücke. Durch die Schuldübernahme habe der Sohn eine Ausgleichleistung dafür erbracht, dass er den ihm zugedachten Grundbesitz mehrere Jahre früher aus dem Nachlass erwerben konnte.

### **Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer**

Mit der Reform der Unternehmensteuer will die Koalition die steuerliche Attraktivität Deutschlands erhöhen. Folgende wesentliche Entlastungen bei der Einkommensteuer sind geplant:

- Einzelunternehmer und Mitunternehmer, deren Gewinnanteil mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt, können auf Antrag den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise mit einem Sonder-Steuersatz von 28,25 % versteuern. Begünstigt sind nur Gewinne, die durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Einnahmen-Überschuss-Rechner können von der **Thesaurierungsbegünstigung** nicht profitieren. Wird der begünstigte Gewinn später entnommen, findet eine Nachversteuerung mit 25 % statt.
- Die Ansparabschreibung und Existenzgründerrücklage werden durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Gewinn mindernd abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge des Anspruchsjahrs und der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 210.000 € nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahmen-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags unter 100.000 € liegt. Weiterhin muss die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden zwei Wirtschaftsjahren erfolgen.
- Unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, können Betriebe für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von fünf Jahren **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist, dass die o. g. Grenzen des Betriebsvermögens bzw. des Gewinns nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut in den ersten zwei Jahren in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.
- Da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, wird der **Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Steuerermäßigung darf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr übersteigen.

### **Unternehmensteuerreform 2008 - Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer**

Der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform sieht zur Finanzierung der entlastenden Maßnahmen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vor:

- Die **Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, kommt es zu **Abschreibungsbeschränkungen**:
  - Die degressive Abschreibung ist nicht mehr zulässig.
  - Bei Gewinneinkünften müssen die geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts 100 € nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 100 € bis zu 1.000 € wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der gleichmäßig über fünf Jahre Gewinn mindernd aufzulösen ist.
- Das **Halbeinkünfteverfahren** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zum „Teileinkünfteverfahren“, wobei die Steuerfreistellung auf 40 % reduziert wird. Das „Teileinkünfteverfahren“ wird nur noch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet. Beim Privatvermögen greift künftig die Abgeltungssteuer.
- Durch die **Zinsschranke** soll der Zinsaufwand zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen nur noch begrenzt abziehbar sein. Eine Beschränkung auf Finanzierungen durch Gesellschafter gibt es nicht mehr. Erfasst werden alle Formen der Fremdfinanzierung, insbesondere Bankdarlehen. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar. Darüber hinaus können bis zu 30 % des Gewinns - bereinigt um die Zinsaufwendungen und Zinserträge - abgezogen werden. Nicht abziehbarer Zinsaufwand wird in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen. Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn
  - der negative Zinssaldo weniger als 1 Mio. € (Freigrenze) beträgt,
  - der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist (sog. „Konzernklausel“), oder
  - die Eigenkapitalquote eines Konzernbetriebs die Quote des Konzerns nicht unterschreitet (sog. „Escapeklausel“).

## **Unterschied zwischen steuerbegünstigter kurzfristiger Betriebsaufgabe und langfristiger Betriebsabwicklung**

Die Ehefrau eines verstorbenen, selbstständigen Künstlers erklärte für den Künstlerbetrieb die Betriebsaufgabe. Es wurde ein Aufgabegewinn ermittelt, der den ins Privatvermögen überführten Grundstücksteil, den Verkaufserlös für ein Kraftfahrzeug und nicht mehr benutzbare Betriebsvorrichtungen erfasste. Eine spätere Außenprüfung des Finanzamts bestätigte das Ergebnis.

Etwa 20 Jahre später veräußerte die Ehefrau die ausschließlichen Nutzungsrechte an einzelnen, aufgelisteten Werken ihres verstorbenen Ehemanns, darunter Manuskripte, Exposés und Ideensammlungen, die Grundlage für die künstlerische Tätigkeit waren. Das Finanzamt behandelte die erzielten Einnahmen als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und unterwarf sie dem ermäßigten Steuersatz. Die Ehefrau war der Auffassung, dass es sich um nicht steuerbare Einnahmen handele. Sie habe die Gegenstände zum Andenken in ihren Privatbereich übernommen. Dabei sei weder sie noch der damalige Betriebsprüfer davon ausgegangen, dass dem künstlerischen Nachlass ein materieller Wert beizumessen sei. Erst jetzt sei von dritter Seite Interesse am Erwerb der Werke bekundet worden.

Zu diesem Fall vertritt der Bundesfinanzhof die folgende Auffassung:

Das Betriebsvermögen eines verstorbenen Künstlers wird nicht automatisch Privatvermögen des Erben. Der Erbe kann zwischen einer kurzfristigen Betriebsaufgabe und einer länger andauernden Betriebsabwicklung wählen.

Eine steuerlich begünstigte, kurzfristige Betriebsaufgabe liegt vor, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb maximal 36 Monaten entweder insgesamt eindeutig äußerlich erkennbar in das Privatvermögen überführt oder veräußert werden. Weitere verbliebene wesentliche Betriebsgrundlagen müssen zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung objektiv wertlos sein oder anlässlich einer Außenprüfung vom Erben und dem Außenprüfer übereinstimmend für wertlos gehalten werden. Der Betrieb hört dann auf, als selbstständiger Organismus des Wirtschaftslebens zu bestehen, eine ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung ist nicht mehr erforderlich.

Eine laufend zu versteuernde Betriebsabwicklung liegt vor, wenn die Wirtschaftsgüter sukzessive veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Sie umfasst keinen festen Zeitraum, selbst eine über Jahrzehnte andauernde Abwicklung ist denkbar. Sollten im Urteilsfall die nach 20 Jahren veräußerten Werke zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe einen nennenswerten Wert gehabt haben, der nicht versteuert und auch im Rahmen der späteren Außenprüfung nicht überprüft wurde, kann nicht von einer Betriebsaufgabe ausgegangen werden. Es handelt sich dann vielmehr um einen steuerlich nicht begünstigten steuerpflichtigen Abwicklungsvorgang. Waren sie zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung jedoch objektiv wertlos oder wurden im Rahmen der Prüfung durch Prüfer und Ehefrau für wertlos gehalten, ist der Künstlerbetrieb zu dem 20 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt aufgegeben worden. Der heute erzielte Veräußerungspreis wäre der Privatsphäre der überlebenden Ehefrau zuzurechnen und nicht steuerbar.

Die Beweise, dass vor 20 Jahren die Merkmale einer Betriebsaufgabe vorlagen, hat die Ehefrau zu liefern.

## **Vermittlungsprovisionen für Versicherungen auch bei Privatpersonen steuerbar**

Eine Privatperson, die gelegentlich Versicherungen vermittelt, erzielt steuerbare Einkünfte. Erhält ein Versicherungsnehmer jedoch eine Provision für den Abschluss eines eigenen Vertrags, braucht diese „Eigenprovision“ nicht versteuert zu werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Zwei Brüder schlossen je einen Lebensversicherungsvertrag ab, wobei sie gegenseitig als Vermittler des Versicherungsvertrags des anderen auftraten und hierfür Provisionen erhielten. Sie meinten, diese seien nicht steuerbar, da die Vermittlungen in wechselseitiger Abhängigkeit stattgefunden hätten.

Das Finanzamt besteuerte jedoch die von den Brüdern vereinnahmten Provisionen. Der Bundesfinanzhof billigte die Auffassung des Finanzamts. Für ihn war maßgebend, dass jeder Bruder rechtlich einen eigenständigen Versicherungsvertrag und Provisionsvertrag abgeschlossen hatte. Die innere Verknüpfung der Verträge war unmaßgeblich.

## **Widerruf der Zustimmung zum Realsplitting als neue Tatsache**

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sind als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Entscheiden sich Geber und Empfänger für den Sonderausgabenabzug, hat der Empfänger die Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Es erfolgt das sog. Realsplitting. Bei einem Abzug als außergewöhnliche Belastung beim Geber erfolgt keine Besteuerung beim Empfänger.

Für den Abzug der Unterhaltsleistungen ist ein Antrag erforderlich. Neben dem Antrag des Gebers ist für den Sonderausgabenabzug die Zustimmung des Empfängers notwendig. Die Zustimmung ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Sie wird grundsätzlich auf Dauer erteilt. Sie kann nur vor Beginn eines Kalenderjahres, für das sie nicht mehr gelten soll, widerrufen werden.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte folgenden Fall zu entscheiden: Die Ehefrau als Empfängerin widerrief ihre Zustimmung, ohne dass ihr geschiedener Ehemann davon wusste. Das zuständige Finanzamt der Ehefrau gab irrtümlicherweise den Widerruf nicht an das Finanzamt des Ehemannes weiter. Der Ehemann setzte weiterhin die Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben an und die entsprechenden Bescheide wurden rechtskräftig. Erst nach Jahren erfuhr das für den Ehemann zuständige Finanzamt vom Widerruf und änderte die bestandskräftigen Bescheide. Da bestandskräftige Steuerbescheide nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden dürfen,

wehrte sich der Ehemann. Er war der Meinung, dass keine Änderungsbescheide hätten ergehen dürfen, da keine neue Tatsache vorliege. Das Finanzgericht war anderer Ansicht: Es sah die verspätete Unterrichtung an das Finanzamt des Ehemannes durch das Finanzamt der Ehefrau als neue Tatsache an und bestätigte die Änderung der Bescheide.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob die Kenntnis des einen Finanzamts dem anderen Finanzamt zugerechnet werden muss. Dann läge keine neue Tatsache vor.

### **Zweifache Abwertung von zweifelhaften Darlehensforderungen in der Bilanz möglich**

Darlehensforderungen sind in der Bilanz grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Ist der Teilwert niedriger und gehören Darlehen zum Umlaufvermögen, muss der niedrigere Wert angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des Unternehmens für die Darlehensforderung zu zahlen bereit wäre.

Der Bundesfinanzhof hatte über die Bewertung von Darlehensforderungen einer Bank zu entscheiden, die sie am Bilanzstichtag bereits gekündigt hatte, weil seitens der Kreditnehmer keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr erbracht wurden. Sie wertete diese Darlehen in ihrer Bilanz zweifach ab.

Im ersten Schritt bewertete sie die Darlehen nur noch mit den aus der Verwertung der Sicherheiten zu erwartenden Erlösen. Im zweiten Schritt zinst sie diesen abgewerteten Betrag zusätzlich auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwertung der Sicherheiten ab. Die Differenz zwischen diesem abgezinsten Betrag und dem Nennwert setzte sie als Wertberichtigung steuermindernd ab.

#### **Beispiel:**

Nennwert gekündigtes Darlehen	10.000 €
erwarteter Erlös in 3 Jahren	7.000 €
Abzinsung auf 3 Jahre	5.964 €
Wertberichtigung	<u>4.036 €</u>

Das Finanzamt akzeptierte dies nicht. Der Bundesfinanzhof gab aber der Bank Recht und betonte, dass die Abzinsung selbst dann zulässig ist, wenn die Bank gegenüber den Kreditnehmern nicht förmlich auf Zinsen verzichtet habe.

**Hinweis:** Die Grundsätze des Urteils sind nicht nur bei Banken, sondern bei allen Unternehmen anwendbar.

### **Keine Unternehmensidentität bei neuem Personal und neuem Kundenkreis**

Die Inanspruchnahme eines gewerbsteuerlichen Verlustvortrags setzt voraus, dass Unternehmer- und Unternehmensidentität gegeben ist. Diese Voraussetzungen fehlten nach Ansicht des Bundesfinanzhofs im Fall eines Franchisenehmers, der sein bisheriges Einzelhandelsgeschäft geschlossen und an einem anderen Ort wieder eröffnet hatte.

Die Unternehmeridentität lag nach Feststellung des Gerichts zweifelsfrei vor. Eine Unternehmensidentität setzt voraus, dass ein identischer Gewerbebetrieb vorliegt. Dies ist bei einer Betriebsverlegung grundsätzlich gegeben. Im geschilderten Fall wurden jedoch wegen der großen räumlichen Entfernung neben der Betriebsausstattung der Personalbestand komplett erneuert und ein völlig neuer Kundenkreis angesprochen. Deshalb fehlten nach Ansicht des Gerichts die wesentlichen Kriterien für eine bloße Betriebsverlagerung.

### **Schlüsselfertige Gebäudeherstellung eines Ingenieurs ist gewerbliche Tätigkeit**

Ingenieure, die typische Leistungen in den Bereichen Architektur und Statik erbringen, sind freiberuflich tätig und unterliegen mit diesen Einkünften nicht der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Ingenieur wurde von einer GmbH beauftragt, Gebäude schlüsselfertig auf Grundstücken der GmbH herzustellen. Im Preis waren auch seine Ingenieurleistungen enthalten. Die Bauaufträge vergab er im eigenen Namen an verschiedene Bauhandwerker. Da er fast ausschließlich für die GmbH tätig war, wurde Gewerbesteuer festgesetzt. Hiergegen wehrte sich der Architekt.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil der Architekt gegenüber der GmbH einheitliche Leistungen erbracht hatte, die nicht in freiberufliche und gewerbliche aufgeteilt werden konnten.

### **Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer**

Von der Unternehmensteuerreform 2008 soll laut Gesetzentwurf auch die Gewerbesteuer betroffen sein. Neben den Regelungen im Einkommensteuergesetz, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr ist und im Gegenzug der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht wird, sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Änderungen beim „Mantelkauf“ schlagen auf die gewerbsteuerlichen Verlustvorträge durch. Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen, gehen die gewerbsteuerlichen Altverluste quotaal bzw. vollständig unter.

- Bei der Berechnung der Gewerbesteuer kam für Personenunternehmen bisher auf den Gewerbeertrag ein Prozentsatz von 1 % bis 5 % (Steuermesszahl) in Staffelform zur Anwendung. Je 12.000 € Gewerbeertrag erhöhte sich die Messzahl um 1 %, so dass die Steuermesszahl von 5 % unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 24.500 € erst ab 72.500 € galt. Der Staffeltarif wird bei gleichzeitiger Senkung auf die **einheitliche Messzahl von 3,5 %** abgeschafft.
- Die **Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital** werden vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:
  - Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
  - bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
  - Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
  - 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
  - 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

### **Zulagenbegünstigung für mit gebrauchten und neuen Teilen hergestellte Wirtschaftsgüter**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann ein bewegliches Wirtschaftsgut auch dann neu im Sinne des Investitionszulagenrechts sein, wenn es mit gebrauchten Teilen hergestellt worden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn

- der Teilwert der verwendeten Altteile 10 % des Werts des neuen Wirtschaftsguts nicht übersteigt und die neuen Teile prägend für das Gesamtbild sind oder
- der Anteil gebrauchter Teile zwar höher ist als 10 % des Werts des neuen Wirtschaftsguts, dabei aber unter Verwirklichung einer neuen Idee ein andersartiges Wirtschaftsgut geschaffen wurde.

Der Teilwert der Altteile bestimmt sich nach dem Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für einzelne Altteile unter der Annahme zahlen würde, dass er den Betrieb fortführt. Kosten für Demontage, Aufarbeitung und späteren Zusammenbau sind nicht in die Teilwertberechnung der Altteile einzubeziehen.

Für die Abgrenzung, ob ein Wirtschaftsgut nur repariert und modernisiert wird oder ob ein neues Wirtschaftsgut entsteht, sind die Grundsätze zu Gebäudeausbauten und -erweiterungen heranzuziehen. Danach liegt ein neues Wirtschaftsgut vor, wenn das vorhandene bewegliche Wirtschaftsgut unter Verwendung neu angeschaffter beweglicher Sachen so tief greifend umgestaltet oder erweitert wurde, dass die neuen Teile die Gesamtsache prägen. Die Altteile erscheinen in diesem Zusammenhang bedeutungslos und von untergeordnetem Wert.

### **Verschärfte Regeln für offenlegungspflichtige Unternehmen**

Zum 1. Januar 2007 sind für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen wichtige Änderungen in Kraft getreten:

- Mit Ablauf des Jahres 2006 entfiel die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln) einzureichen und dort elektronisch bekannt zu machen. Dies gilt für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.
- Kleine Gesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs müssen nach wie vor nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen. Große und mittelgroße Gesellschaften haben weitaus umfangreichere Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen zu legen. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann diese Unterlagen an das Unternehmensregister zur dortigen Einstellung zu übermitteln.
- Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen, wofür die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft Übermittlungswege via Internet anbietet. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Einreichung in Papierform zulässig.
- Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag. Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt jedoch für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.
- Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden durch Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500 und 25.000 € geahndet. Das Ordnungsgeldverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, und zwar gegen die Organmitglieder der offenlegungspflichtigen Gesellschaft sowie gegen die Gesellschaft selbst.
- Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht muss auch künftig dem Unternehmen zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne

Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen. Neu ist, dass bereits mit der Androhung den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist das Ordnungsgeld vom zuständigen Bundesamt für Justiz in Bonn festzusetzen.

- Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist verpflichtet, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Die hierfür notwendigen Informationen werden von den Bundesländern bzw. Registergerichten zur Verfügung gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass - anders als bisher - Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden. Für die Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, die Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.

### ***Kirchenbehörde bei Einwendungen gegen kirchensteuerliche Bemessungsgrundlage im Vorverfahren allein zuständig***

Die Kirchensteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt festgesetzt und beträgt in den meisten Bundesländern 9 % der festgesetzten Einkommensteuer, in Bayern und Baden-Württemberg 8 %. Bei gewerblichen Einkünften ist die entsprechende Steuerermäßigung für kirchensteuerliche Zwecke nicht zu berücksichtigen. Die einkommensteuerfreie Hälfte der Einkünfte, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dem Einkommen hinzuzurechnen.

Ein Anteilsinhaber hatte seine Anteile veräußert und auf Grund von Verlustvorträgen ein zu versteuerndes Einkommen von 0 € . Für Kirchensteuerzwecke rechnete das Finanzamt die steuerfreien Halbeinkünfte wieder hinzu und setzte rd. 27.000 € Kirchensteuer fest, wogegen der Anteilsinhaber Einspruch einlegte.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die Bestimmung der Bemessungsgrundlage durch das Finanzamt ohne bindende Außenwirkung sei, weil das Finanzamt lediglich im Auftrag der Kirchenverwaltung tätig ist. Gegen die Festsetzung der Bemessungsgrundlage sei deshalb Einspruch bei der zuständigen Kirchenbehörde einzulegen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Leistungen aus Lebensversicherungen auf Namen des Gesellschafters erhöhen Einkommen einer GmbH***

Hat eine GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Versicherung auf das Leben ihres Gesellschafters abgeschlossen, erhöht eine Leistung aus dieser Versicherung das Einkommen der GmbH. Die Beiträge stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Etwas anderes gilt nur, wenn die GmbH im Innenverhältnis mit ihrem Gesellschafter vereinbart hat, dass die Versicherung für Rechnung des Gesellschafters oder für Erben des Gesellschafters abgeschlossen wurde. In diesem Fall handelt es sich bei der Versicherungsleistung um eine verdeckte Einlage.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

### ***Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Körperschaftsteuer***

Kapitalgesellschaften sind nicht nur von Änderungen des Einkommensteuergesetzes, z. B. den geringeren Abschreibungsmöglichkeiten, betroffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 Neuregelungen bei der Körperschaftsteuer vor:

- Die **Körperschaftsteuer** wird von 25 % auf 15 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt.
- Die **Zinsschranke** gilt auch für Kapitalgesellschaften. Allerdings werden die Ausnahmen der Zinsschranke („Konzern- und Escapeklausel“) für Kapitalgesellschaften bei **Gesellschafterfremdfinanzierungen** modifiziert. Ein solche liegt vor, wenn die Finanzierung durch einen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person oder einen Dritten (z. B. Bank) erfolgt, der auf den Anteilseigner oder die nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Zinsschranke kommt bei einer konzernfreien Körperschaft zur Anwendung, wenn die Vergütungen für Fremdkapital im Rahmen einer Gesellschafterfinanzierung mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen betragen.
- Die Regelungen beim „**Mantelkauf**“ stellen nur noch auf den Anteilseignerwechsel ab. Eine Abzugsbeschränkung nicht genutzter Verluste tritt ein, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen werden. Gehen mehr als 25 % aber höchstens 50 % über, wird der Verlustabzug quotaal versagt. Bei mehr als 50 % gehen die Altverluste vollständig unter. Das gleiche Schicksal wie die Verluste teilt der wegen der Zinsabzugsbeschränkung (Zinsschranke) entstandene Zinsvortrag.

### ***Mineralölsteuervergütung für in Viehtransporter verwendetes Gasöl***

Ein landwirtschaftlicher Betrieb beantragte eine Mineralölsteuervergütung für den Verbrauch von versteuertem Gasöl (Diesel) für einen Lkw, der mit einem Spezialaufbau zum Transport von Rindern und Schweinen versehen war. Das Hauptzollamt lehnte dies ab. Der Lkw sei nicht als Sonderfahrzeug anzuerkennen, weil grundsätzlich nur der Hersteller dem Fahrzeug die Bestimmung verleihe.

Dagegen gewährte der Bundesfinanzhof die Vergütung. Ein Fahrzeug erfüllt die Voraussetzungen, sobald es nach Bauart und Vorrichtungen für die Verwendung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt ist. Erforderlich ist lediglich, dass das Fahrzeug in der Land- und Forstwirtschaft verwendet wird. Dies war im Streitfall gegeben.

### **Terrorversicherung stellt umlagefähige Betriebskosten dar**

Grundsätzlich können die Kosten einer Sach- und Haftpflichtversicherung, die der Vermieter während des bestehenden Mietverhältnisses abschließt, auf die Mieter umgelegt werden, wenn der Vertrag derartige Versicherungen als umlagefähig vorsieht. Ein Vermieter schloss deshalb während der Mietzeit eine Terrorversicherung ab, die Schäden aus einem terroristischen Anschlag abdecken sollte.

Nach Einschätzung des Oberlandesgerichts Stuttgart umfasste die Mietvertragsregelung auch diese Art von Versicherung. Eine solche Versicherung kann auch erforderlich sein, wenn es sich um kein besonders gefährdetes Objekt handelt und das Risiko eines Anschlags gering ist, weil die Höhe der Prämie dem Schadensrisiko entspreche. Da eine höchstrichterliche Entscheidung zur Angemessenheit und Umlagefähigkeit einer Terrorversicherung nicht vorliegt, bleibt die endgültige Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten.

### **Umstellung der Wärmeversorgung während des laufenden Mietverhältnisses nur mit Zustimmung der Mieter möglich**

In dem vom Kammergericht Berlin entschiedenen Fall stritten Mietvertragsparteien über die Rechtmäßigkeit einer ohne Zustimmung des Mieters erfolgten Heizungsumstellung von Öl auf Gas.

Bei Abschluss des Mietvertrags erfolgte die Wärmeversorgung durch eine Ölheizung, eine Umstellung der Versorgung war nicht vorgesehen. Nach Ansicht des Gerichts ist eine eigenmächtige Umstellung der Wärmeversorgung nur möglich, wenn der Mieter nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Das war im entschiedenen Rechtsstreit nicht der Fall. Auch ohne Berücksichtigung der Investitionskosten lagen die Heizkosten deutlich über den bisherigen Aufwendungen.

### **Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte die Frage zu entscheiden, ab wann eine Mietsache rechtswirksam an den Vermieter zurückgegeben ist. Der Vermieter forderte vom Mieter Schadensersatz wegen nicht vorgenommener Schönheitsreparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen nach dessen Auszug. Der Mieter berief sich auf die Verjährung der Ansprüche.

Für die Gerichtsentscheidung war der Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache entscheidend. Grundsätzlich beginnt die Verjährung zu dem Zeitpunkt, wenn der Vermieter die Mietsache zurückerhält. Dafür ist eine eindeutige Besitzaufgabe des Mieters erforderlich. Das ist in der Regel die Rückgabe der Schlüssel. Der Vermieter muss zudem in der Lage sein, sich ein umfassendes Bild von möglichen Mängeln der Mietsache zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Rückerhalt der Mietsache, auch wenn das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt rechtlich noch nicht beendet ist.

Der Gesetzgeber will den Vermieter, der die Mietsache zurückerhalten hat, auf diese Weise veranlassen, sich sehr schnell über deren Zustand Gewissheit zu verschaffen, um innerhalb kurzer Zeit Ansprüche geltend machen zu können.

### **Anspruch auf Pflegegeld auch bei Wohnsitzwechsel ins EU-Ausland**

Ein Anspruch auf freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pflegekasse und auf Pflegegeld kann auch bei Personen bestehen, die ihren Wohnsitz dauerhaft in einen anderen EU-Staat verlegen. Dies hat das Sozialgericht Frankfurt am Main entschieden.

In dem Verfahren ging es um einen portugiesischen Staatsbürger, der in Deutschland neben der Altersrente beider Länder auch Pflegegeld aus der deutschen Pflegekasse erhalten hatte, dann aber nach Portugal übersiedelte. Die deutsche Rechtsvorschrift, wonach der Anspruch auf Leistungen bei Aufenthalt des Versicherten im Ausland ruht, hielt das Gericht für unbeachtlich, weil sie gegen europäisches Recht verstoße.

### **Beweislast für offene Überstundenanordnung beim Arbeitnehmer**

Macht ein Arbeitnehmer geltend, sein Arbeitgeber habe Überstunden dadurch angeordnet, dass er ihm eine Arbeit zuwies, die innerhalb der vertragsgemäßen Arbeitszeit nicht erledigt werden konnte, (sog. „offene Überstundenanordnung“), muss er im Fall eines Rechtsstreits darlegen und beweisen, dass und warum es unmöglich war, die ihm zugewiesene Arbeit in der vertragsgemäßen Zeit zu erledigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Lieferwagenfahrers entschieden.

Ein Anspruch auf Überstundenvergütung setze voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet worden sind oder notwendig waren. Dabei können Überstunden nicht nur in Zahl und Lage im Voraus festgelegt werden, sondern auch dadurch, dass ein bestimmter Arbeitsauftrag innerhalb einer bestimmten Zeit

durchgeführt werden muss. Diesbezüglich könne es genügen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Arbeit zuweist, die innerhalb der vertragsgemäßen Arbeitszeit nicht erledigt werden kann. Für Letzteres sei im Streitfall allerdings der Arbeitnehmer darlegungs- und beweispflichtig.

### **Anforderungen an die Bezeichnung des Leistungsempfängers**

Ein Unternehmer kann in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung bestimmte Angaben enthält. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich die Finanzverwaltung angeschlossen hat, sind Angaben ausreichend, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglichen.

Das Gesetz lässt Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole zur Bezeichnung nur zu, wenn deren Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Rechnungsaussteller als auch beim Rechnungsempfänger vorhanden sein.

### **Umsatzsteuerpflicht bei Erwerb einer Yacht innerhalb der EU**

Erwirbt eine Privatperson in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine neue, über 7,5 m lange Yacht und überführt diese in einen anderen Mitgliedstaat, unterliegt dieser Vorgang als innergemeinschaftlicher Erwerb der Umsatzsteuer. Der Vorgang ist in Deutschland steuerpflichtig, wenn Deutschland der Bestimmungsort der Yacht ist. Steuerschuldner ist die Privatperson.

Was der Bestimmungsort ist, entscheidet der Erwerber. Der Bundesfinanzhof sieht als wichtige Indizien die Angaben in der Zollabfertigung und der sog. Ausklarierung sowie die Eintragung in ein deutsches Schiffsregister mit deutschem Heimathafen. Erreicht die Yacht den dort angegebenen Ort, ist die Beförderung beendet und der innergemeinschaftliche Erwerb erfolgt. Wo die Yacht anschließend erstmalig eingesetzt wird, ist unerheblich.

### **Vergütungen eines Umzugsunternehmens für zurückgegebene Umzugskartons sind keine Entgeltminderung**

Ein Umzugsunternehmen, das seinen Abnehmern Umzugskartons mit der Zusage überlässt, diese Kartons nach Gebrauch wieder für die Hälfte des Neupreises zurückzunehmen, erbringt Lieferungen an seine Abnehmer.

Die Rückgabe der Kartons durch den Abnehmer ist keine Entgeltminderung und keine Rückgängigmachung der vorherigen Lieferung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin handelt es sich um eine eigenständige Rücklieferung durch den Kunden.

Für das Umzugsunternehmen hat dies die unangenehme Folge, dass es für die Lieferungen an die Kunden in vollem Umfang Umsatzsteuer zahlen muss. Für die bei Rücknahme gezahlte Rückvergütung ist in der Regel kein Vorsteuerabzug möglich, da es sich bei den Kunden meist um Privatpersonen handelt, die keine Vorsteuer in Rechnung stellen dürfen.

Das Umzugsunternehmen wäre jedoch berechtigt gewesen, die sog. Differenzbesteuerung in Anspruch zu nehmen. Diese Sonderregelung im Umsatzsteuerrecht ist möglich bei der Lieferung von beweglichen, körperlichen Gegenständen, sofern für diese Gegenstände kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Dazu sind besondere Aufzeichnungen zu führen, die im Urteilsfall nicht vorgelegt werden konnten.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

### **Verwendung von Leistungsbezügen bei Übernahme der Erschließungsverpflichtung einer Gemeinde**

Verpflichtet sich ein Unternehmen gegenüber einer Gemeinde, als Erschließungsträger ein Baugebiet zu erschließen, und erhält hierfür von der Gemeinde dieser gegenüber bewilligte Zuschüsse, unterliegen die Zuschüsse der Umsatzsteuer. Dem Erschließungsträger steht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aber auch der volle Vorsteuerabzug aus den Erschließungskosten zu. Dies gilt selbst dann, wenn der Erschließungsträger sich verpflichtet hat, Flächen, auf denen öffentliche Erschließungsanlagen errichtet wurden, umsatzsteuerfrei an die Gemeinde zu veräußern. Decken die Zuschüsse nicht die Erschließungskosten, sind letztere Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, wenn die Gemeinde Gesellschafterin der Erschließungsträgersgesellschaft ist.

### **Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach Beendigung der Organshaft**

Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert, verliert sie ihre umsatzsteuerliche Selbstständigkeit. Die Umsätze werden dem herrschenden Unternehmen, dem sog. Organträger, zugerechnet. Dieses schuldet einerseits die auf Umsätze der Organgesellschaft entfallende Umsatzsteuer und kann andererseits der Organgesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Vorsteuerberichtigung, die nach Beendigung des Organschaftsverhältnisses erforderlich wird, gegenüber der früheren Organgesellschaft erfolgen muss. Im Streitfall

war das Entgelt für eine während des Bestehens der Organschaft erfolgte Lieferung wegen Vermögensverfalls der Organgesellschaft uneinbringlich geworden. Obwohl das Finanzamt die Vorsteuer dem damaligen Organträger erstattet hatte, muss die frühere Organgesellschaft sie zurückzahlen. Dies ergibt sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs daraus, dass die Vorsteuerberichtigung ein eigenständiger Tatbestand ist, der nicht mehr dem früheren Organträger zugerechnet werden kann, wenn seine Voraussetzungen erst nach Beendigung des Organschaftsverhältnisses eintreten.

### ***Cabriolet: Wassereintritt in Waschanlage kein dauerhaft beeinträchtigender Mangel***

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall kam es bei der Vorreinigung eines Cabriolets in einer Waschanlage dadurch zum Wassereintritt, dass ein Hochdruckstrahler waagrecht auf die Kante des Verdecks gerichtet wurde. Außerdem liefen in der Waschanlage einzelne Wassertropfen an den Innenseiten der Seitenscheiben entlang. Die Käuferin des Neuwagens sah das Fahrzeug als mangelhaft an und begehrte die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Die Verkäuferin lehnte unter anderem mit der Begründung ab, dass laut Betriebsanleitung des Fahrzeugs bei der Hochdruckreinigung der Strahl nicht direkt auf sichtbare Dichtungen gehalten werden dürfe.

Nach Auffassung des Gerichts wies das Fahrzeug keinen Mangel auf, der zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würde. Die vor dem Einfahren in eine Waschstraße übliche Vorreinigung mit einem Hochdruckstrahler sei möglich, wenn der Strahl senkrecht gehalten und von der Wagenmitte nach außen geführt wird. Das Eindringen einzelner Wassertropfen in das Wageninnere bei Durchfahren der Waschanlage stelle keinen erheblichen, die Kaufentscheidung beeinflussenden oder die Gebrauchstauglichkeit dauerhaft beeinträchtigenden Mangel dar.

### ***Preisangaben auf Internetseite für Online-Versand müssen Mehrwertsteuer und Versandkosten ausweisen***

Ein Möbelhändler bot seine Waren bei eBay teilweise zum Direktverkauf, teilweise im Rahmen einer Auktion an, ohne darauf hinzuweisen, dass in den genannten Preisen die Mehrwertsteuer enthalten, Liefer- und Versandkosten jedoch zusätzlich zu zahlen waren. Diese Angaben befanden sich erst auf einer durch „Klicken“ erreichbaren Unter-Seite.

Bezüglich des Direktverkaufs sah das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in dem fehlenden Hinweis auf die zusätzlichen Liefer- und Versandkosten einen unlauteren Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Den fehlenden Hinweis auf die enthaltene Mehrwertsteuer ordnete das Gericht dagegen mangels drohender Täuschung des Verbrauchers als Bagatellfall und damit nicht als unlauter ein. Bezüglich des Auktionsangebots lag kein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vor, da deren Vorschriften nicht auf Versteigerungen anzuwenden sind.

Das Gericht stellte klar, dass der Versandhändler auch für die vom Internet-Auktionshaus erstellten Suchergebnisse wettbewerbsrechtlich verantwortlich ist, soweit sie auf seinen Angaben beruhen. Dies gilt insbesondere, wenn man von den Internetseiten eines Händlers durch einen Link auf die Seite mit den Suchergebnissen gelangt.